

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

- 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 14.12.2022
- 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe
- 3 Kindertagesbetreuung
hier: Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Anpassung der Elternbeiträge ab September 2023
- 4 Bauantrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 WE auf dem Grundstück, Fl.Nr. 392 und Fl.Nr. 7/2 Gmkg. Ellgau (Gartenstr. 2)
- 5 Bericht der Bürgermeisterin über aktuelle öffentliche Themen
- 5.1 Einweihungsfeier und Tag der offenen Tür im Kindergarten
- 5.2 Jugendschöffenwahl 2023
- 5.3 Sachstand Fa. GP Joule
- 6 Kenntnisnahmen und Anfragen

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 14.12.2022

Sachverhalt:

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 14.12.2022 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur heutigen Sitzung übersandt.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, die Niederschrift in all ihren Teilen ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 12 - Ja 12 - Nein 0

Anmerkungen zur Abstimmung:

Ein Gemeinderatsmitglied hat kurzzeitig den Sitzungssaal verlassen.

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe

Sachverhalt:

Erste Bürgermeisterin Frau Gumpp gibt bekannt, dass für den nachstehenden Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.12.2022 die Gründe der Geheimhaltung entfallen sind:

Nr. 5 Feuerwehrwesen
hier: Reparaturen, Anschaffungen

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

**TOP 3 Kindertagesbetreuung
hier: Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Anpassung der Elternbeiträge
ab September 2023**

Sachverhalt:

Die jüngste Gebührenanpassung erfolgte mit Wirkung zum 01.09.2021 und war für eine Laufzeit von 2 Jahren für die Kita-Jahre 2021/2022 + 2022/2023 vorgesehen. Die heutige Festlegung soll damit ab September 2023 gelten und in dieser frühzeitigen Behandlung gleichzeitig als Information für die kommenden Kita-Anmeldungen dienen.

Einschließlich des vorläufigen Jahresrechnungsergebnisses für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich folgende Betrachtung:

Nachkalkulation / Rückschau

	RE 2016	RE 2017	RE 2018	RE 2019	RE 2020	RE 2021	vRE 2022
Elternbeiträge inkl. Beitragsersatz	75.401 €	82.366 €	89.563 €	93.884 €	102.716 €	102.739 €	135.559 €
Zuschüsse	186.622 €	206.007 €	245.296 €	236.206 €	283.278 €	323.687 €	353.519 €
	262.023 €	288.373 €	334.858 €	330.090 €	385.994 €	426.426 €	489.078 €
Personalkosten	347.148 €	393.150 €	418.395 €	452.924 €	493.668 €	557.417 €	643.921 €
Sachkosten	32.202 €	42.749 €	41.015 €	36.836 €	33.742 €	37.674 €	48.657 €
Zuschüsse an andere Träger	10.453 €	7.095 €	7.297 €	7.881 €	-2.230 €	5.729 €	4.552 €
	389.803 €	442.994 €	466.708 €	497.641 €	525.181 €	600.820 €	697.130 €
Differenz bzw. Deckung aus allg. Haushalt	-127.780 €	-154.620 €	-131.850 €	-167.551 €	-139.187 €	-174.394 €	-208.051 €
<i>Kostendeckungsgrad (zahlungswirksame E/A ohne kalk. Kosten)</i>	67%	65%	72%	66%	73%	71%	70%
Deckungsanteil Einnahmen an Personalkosten		73,35%	80,03%	72,88%	78,19%	76,50%	75,95%
Deckungsanteil Einnahmen an Personalkosten + andere Träger		72,05%	78,66%	71,63%	78,54%	75,72%	75,42%

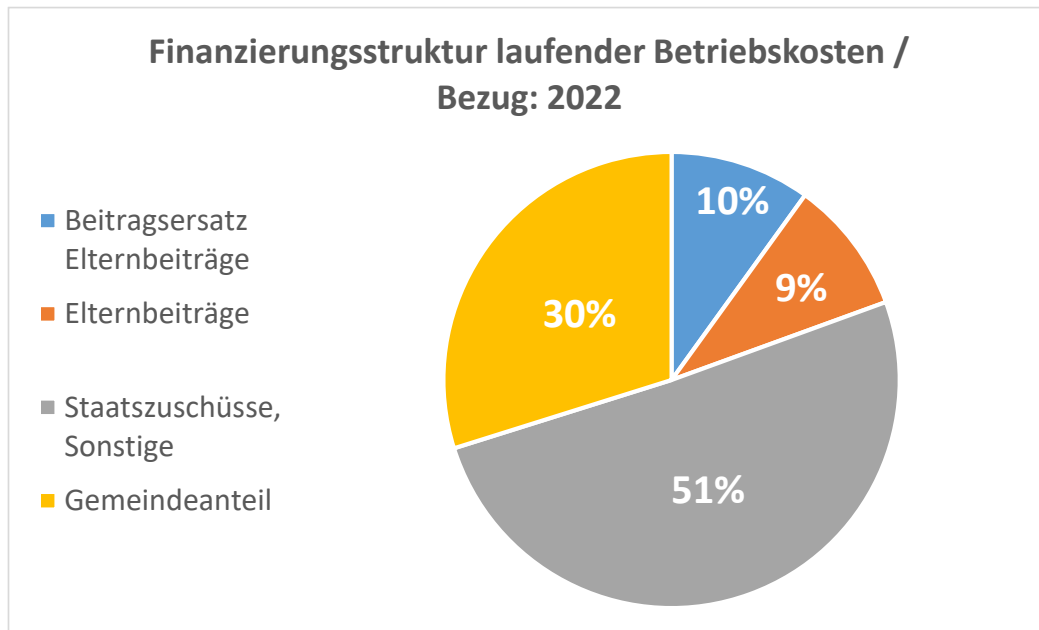
Die Aufstellung zeigt im oberen Bereich die Einnahmen für die Kindertagesbetreuung, welche auf zwei Zeilen in Form der Elternbeiträge samt Beitragsersatz und die summierten Zuschüsse zusammengefasst sind. Der Durchschnitt für die letzten drei Haushaltsjahre liegt hier bei ca. 433 Tsd. Euro.

Die Ausgabehaushaltsstellen sind summarisch auf die Personalkosten, die Sachkosten und die Zuschüsse an andere Träger dargestellt. Hier ergibt der Durchschnitt der letzten 3 Haushaltsjahre eine Summe von ca. 607 Tsd. Euro.

In der Bewertung zeigt sich, dass das Rechnungsjahr 2022 mit Bezug auf die Betriebskosten (ohne kalkulatorische Kosten) auf einen Kostendeckungsgrad von 70% kommt und aus dem allgemeinen Haushalt 208.051 € als Gemeindeanteil zur Gesamtdeckung notwendig waren.

Im Ergebnis sind zwar Schwankungen in der Zuschussverteilung auf die Haushaltsjahre inbegriffen, was zu Verschiebungen im Kostendeckungsgrad zwischen den Jahren führt. Den wesentlichsten Kostenblock bilden jedoch die Personalkosten. Die isolierte Gegenüberstellung der Einnahmen zu den Personalkosten zeigt auch eine aufgehende Schere, welche in der Zeile des Deckungsanteils der Einnahmen bzw. des Zuschussbedarfs an die Einrichtung in 2022 mit nur mehr 75,95% schließt.

Die aktuelle Finanzierungsstruktur mit Bezug auf das Jahr 2022 stellt sich zur Veranschaulichung als Kreisdiagramm wie folgt dar:



Der Gemeindeanteil beträgt 30% im Jahr 2022. Die Finanzierung über Zuschüsse, welche unmittelbar an den Träger gehen (nicht: Beitragszuschuss) betragen 51%. Die Elternbeiträge und der, an die Eltern vom Staat weiterzureichende Beitragszuschuss trugen mit ca. 19% zur Finanzierung bei. Der unmittelbar von den Eltern zu tragende Anteil beträgt lediglich 9%. Der Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro für Kindergartenkinder über 3 Jahre fließt dem Träger zwar zu, muss diesen aber beitragsmindernd über die Gebührenbescheide an die Eltern weiterreichen. Alle Tabellen, welche auf den nachfolgenden Folien gezeigt werden sind insofern „Bruttogebühren“. Die Krippenkinder werden über den Krippenzuschuss ebenfalls gefördert. Zusätzlich zum Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit (> 3 Jahre) hat der Freistaat Bayern das Bayerische Krippengeld (< 3 Jahre) mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Bayerische Krippengeld erhalten nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Das Krippengeld läuft nicht über die Einrichtung, sondern muss beim Zentrum Bayern Familie und Soziales gestellt werden.

Für die Betreuungsgebühren wurden 7 Varianten mit einer Erhöhung von 10 bis 40% in 5-Prozent-Schritten zur Beratung erstellt. Diese Tabelle zeigt die Modellberechnungen für den Bereich des Kindergartens (ab 3 Jahre).

Angesichts der Inflationsrate, den ausstehenden Tarifverhandlungen und einer geplanten Laufzeit der Kita-Gebühren von wiederum 2 Jahren sollte aus Sicht der Kämmerei pro Jahr mindestens um 10%, also insgesamt mindestens 20% ab September 2023 erhöht werden.

Niederschrift des Gemeinderates Ellgau vom 18.01.2023

Um, neben den Kostensteigerungen, den Anteil der Eltern zumindest zu einem kleinen Teil zu erhöhen, empfiehlt es sich die Diskussion auch über diesen Wert hinaus zu führen.

lfd. Nr.	Kategorie	Elternbeitrag für Kinder ab 3 Jahren / Kindergarten							
		aktuell	Variante 1 (aufgerundet)	Variante 2 (aufgerundet)	Variante 3 (aufgerundet)	Variante 4 (aufgerundet)	Variante 5 (aufgerundet)	Variante 6 (aufgerundet)	Variante 7 (aufgerundet)
			10%	15%	20%	25%	30%	35%	40%
1	von größer 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	98,00 €	108 €	113 €	118 €	123 €	128 €	133 €	138 €
2	von größer 5 bis einschließlich 6 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	113,00 €	125 €	130 €	136 €	142 €	147 €	153 €	159 €
3	von größer 6 bis einschließlich 7 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	123,00 €	136 €	142 €	148 €	154 €	160 €	167 €	173 €
4	von größer 7 bis einschließlich 8 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	134,00 €	148 €	155 €	161 €	168 €	175 €	181 €	188 €

Diese Tabelle zeigt die analogen Modellrechnungen für Kinder unter 3 Jahren, welche jedoch noch den Kindergarten besuchen:

lfd. Nr.	Kategorie	Elternbeitrag für Kinder unter 3 Jahren / Kindergarten							
		aktuell	Variante 1 (aufgerundet)	Variante 2 (aufgerundet)	Variante 3 (aufgerundet)	Variante 4 (aufgerundet)	Variante 5 (aufgerundet)	Variante 6 (aufgerundet)	Variante 7 (aufgerundet)
			10%	15%	20%	25%	30%	35%	40%
5	von größer 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	131,00 €	145 €	151 €	158 €	164 €	171 €	177 €	184 €
6	von größer 5 bis einschließlich 6 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	147,00 €	162 €	170 €	177 €	184 €	192 €	199 €	206 €
7	von größer 6 bis einschließlich 7 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	159,00 €	175 €	183 €	191 €	199 €	207 €	215 €	223 €
8	von größer 7 bis einschließlich 8 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	172,00 €	190 €	198 €	207 €	215 €	224 €	233 €	241 €

Diese Tabelle zeigt die analogen Modellrechnungen für den Krippenbereich (unter 3 Jahre).

lfd. Nr.	Kategorie	Elternbeitrag für Kinder unter 3 Jahren / Krippe							
		aktuell	Variante 1 (aufgerundet)	Variante 2 (aufgerundet)	Variante 3 (aufgerundet)	Variante 4 (aufgerundet)	Variante 5 (aufgerundet)	Variante 6 (aufgerundet)	Variante 7 (aufgerundet)
			10%	15%	20%	25%	30%	35%	40%
9	von größer 2 bis einschließlich 3 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	124,00 €	137 €	143 €	149 €	155 €	162 €	168 €	174 €
10	von größer 3 bis einschließlich 4 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	150,00 €	165 €	173 €	180 €	188 €	195 €	203 €	210 €
11	von größer 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	163,00 €	180 €	188 €	196 €	204 €	212 €	221 €	229 €
12	von größer 5 bis einschließlich 6 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	182,00 €	201 €	210 €	219 €	228 €	237 €	246 €	255 €
13	von größer 6 bis einschließlich 7 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	196,00 €	216 €	226 €	236 €	245 €	255 €	265 €	275 €
14	von größer 7 bis einschließlich 8 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	209,00 €	230 €	241 €	251 €	262 €	272 €	283 €	293 €

Niederschrift des Gemeinderates Ellgau vom 18.01.2023

Diese Tabelle zeigt die analogen Modellrechnungen für den Bereich des Hortes:

lfd. Nr.	Kategorie	Elternbeitrag Hort							
		aktuell	Variante 1 (aufgerundet)	Variante 2 (aufgerundet)	Variante 3 (aufgerundet)	Variante 4 (aufgerundet)	Variante 5 (aufgerundet)	Variante 6 (aufgerundet)	Variante 7 (aufgerundet)
			10%	15%	20%	25%	30%	35%	40%
15	von größer 2 bis einschließlich 3 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	100,00 €	110 €	115 €	120 €	125 €	130 €	135 €	140 €
16	von größer 3 bis einschließlich 4 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	106,00 €	117 €	122 €	128 €	133 €	138 €	144 €	149 €
17	von größer 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	118,00 €	130 €	136 €	142 €	148 €	154 €	160 €	166 €
18	von größer 5 bis einschließlich 6 Stunden täglich, (gerechnet auf den Wochendurchschnitt)	136,00 €	150 €	157 €	164 €	170 €	177 €	184 €	191 €

Bei den übrigen Gebühren wird empfohlen, die Kosten pro Mittagessen (Portion) zu erhöhen. Unter Einrechnung eines Gemeinkostenaufschlags sollte auf den reinen Anlieferpreis von derzeit 3,60 € brutto ein Aufschlag von 0,60 € (entspricht ca. 16-17%) erfolgen. Das Spielgeld hat keinen Anpassungsbedarf.

Spielgeld		aktuell	ab 09-2023
19	Spielgeld pro Monat	4,00 €	4,00 €
Mittagessen			
20	Mittagessen (pro Mahlzeit)	3,80 €	4,20 €

Beschluss:

1. Das Gremium beschließt eine Gebührenerhöhung gemäß Variante 4. Die übrigen Gebühren werden gemäß Vorschlag angepasst.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verabschiedung der entsprechenden Satzungsänderung mit Wirkung ab 01.09.2023 vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0

TOP 4 Bauantrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 WE auf dem Grundstück, Fl.Nr. 392 und Fl.Nr. 7/2 Gmkg. Ellgau (Gartenstr. 2)

Sachverhalt:

Der Beratungsgegenstand wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 02.11.2022 sowie in der Gemeinderatssitzung am 23.11.2022 behandelt. Am 14.12.2022 hat der Gemeinderat schließlich das gemeindliche Einvernehmen unter der Voraussetzung erteilt, dass im Altbau keine drei Wohneinheiten errichtet werden, sodass sich auch zukünftig nur insgesamt sieben Wohneinheiten auf dem antragsgegenständlichen Grundstück befinden und dass zusätzlich zu den 14 benötigten Stellplätzen noch drei Besucherstellplätze errichtet werden.

Mit Schreiben vom 19.12.2022 hat das Landratsamt Augsburg mitgeteilt, dass ein gemeindliches Einvernehmen unter Bedingung faktisch als verweigert gilt.

Niederschrift des Gemeinderates Ellgau vom 18.01.2023

Das Landratsamt weist zudem darauf hin, dass das gemeindliche Einvernehmen lediglich aufgrund von bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten verweigert werden kann.

Auf den Grundstücken Flur-Nr. 392 und 7/2 Gemarkung Ellgau ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit fünf Wohneinheiten geplant.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nordost II“. Für das Baugrundstück wurde im Bebauungsplan nur die Art der Nutzung als Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Die Vorgaben des Bebauungsplanes für die Baugrundstücke östlich der Nordfeldstraße sind daher für das Bauvorhaben nicht einschlägig. Der Bebauungsplan „Nordost II“ hat für das Baugrundstück nur die Funktion eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens ist deshalb nach § 34 BauGB wie Innenbereichsvorhaben zu beurteilen.

Das Bauvorhaben ist dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

In einem Dorfgebiet sind Wohngebäude zulässig. Das Bauvorhaben entspricht auch von der Art der Nutzung dem einfachen Bebauungsplan „Nordost II“. Die Orientierungswerte des § 17 BauNVO für Dorfgebiete bezüglich der Grundflächenzahl 0,6 (Bauvorhaben 0,265) und der Geschossflächenzahl 1,2 (Bauvorhaben 0,36) werden eingehalten. Da der Bebauungsplan für das Baugrundstück keine Festsetzungen bezüglich der Grund- und Geschossfläche enthält, sind auch keine Befreiungen seitens der Gemeinde erforderlich. Es wird ein Gebäude mit zwei Vollgeschossen in offener Bauweise errichtet. Das Wohngebäude fügt sich daher in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Die Anzahl der Wohneinheiten ist kein gesetzliches Kriterium für das Einfügen in die Umgebungsbebauung.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist wie oben ausgeführt abschließend in § 34 Abs. 1 BauGB geregelt. Das gemeindliche Einvernehmen darf nicht aus sachfremden Erwägungen versagt werden. Die Zahl und die Anordnung der Stellplätze entsprechen den Vorgaben der Stellplatzsatzung. Der Bauherr muss die erforderlichen Stellplätze nachweisen. Er kann die Nutzer jedoch nicht verpflichten ausschließlich auf den Stellplätzen zu parken. Daher kann es durchaus vorkommen, dass Fahrzeuge auf der Gartenstraße parken. Dieser Situation ist jedoch mit den Maßnahmen des Straßenverkehrsrechtes zu begegnen und spielt bei der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens keine Rolle.

Eine gesetzliche Möglichkeit für die Gemeinde wäre es, sollte die Anzahl der Wohneinheiten bauplanungsrechtlich vom Gremium kritisch beurteilt werden, das Baugesuch für bis zu zwölf Monate zurückzustellen und in die Bauleitplanung zu gehen (Änderung des Bebauungsplanes „Nordost II“), um die Anzahl der Wohneinheiten festzusetzen.

Es wären hierfür zwei Gemeinderatsbeschlüsse in der heutigen Gemeinderatssitzung nötig. Zuerst ein Beschluss für die Änderung des Bebauungsplanes „Nordost II“ und anschließend ein Beschluss zur Beantragung der Zurückstellung des Baugesuchs beim Landratsamt.

Die Stellplatzsatzung kann allerdings nicht über die Bauleitplanung verschärft werden, dafür bräuchte es vertretbare städtebauliche Gründe.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit fünf Wohneinheiten auf den Grundstücken Flur-Nr. 392 und 7/2 Gemarkung Ellgau das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0

TOP 5 Bericht der Bürgermeisterin über aktuelle öffentliche Themen

TOP 5.1 Einweihungsfeier und Tag der offenen Tür im Kindergarten

Sachverhalt:

Nach der Segnung der neuen Kindergartenräume im September 2022 sollen am 21.05.2023 die Einweihungsfeierlichkeiten mit anschließendem Tag der offenen Tür stattfinden. Ein genauer Ladungskreis wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 5.2 Jugendschöffenwahl 2023

Sachverhalt:

Das Landratsamt Augsburg hat die Gemeinden aufgerufen Kandidaten für die Jugendschöffenwahl 2023 vorzuschlagen. Die Kandidaten müssen spezifische Voraussetzungen aufweisen und erzieherisch befähigt sein.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 5.3 Sachstand Fa. GP Joule

Sachverhalt:

Die Fa. GP Joule hat Vertreter der Gemeinde über eine geplante Photovoltaikfreiflächenanlage im Norden der Ellgauer Flur vorinformiert. Die Vorsitzende hat zusammen mit dem zweiten Bürgermeister Herr Gollinger erste Planungen vorgestellt bekommen. Die Gemeinde Ellgau wird Kriterien erstellen und an die Fa. GP Joule übermitteln. Diesbezüglich wird zunächst eine genaue Absprache mit dem Gemeinderat erfolgen. Die Vorsitzende ergänzt, dass weitere Informationen über Referenzgemeinden eingeholt werden können.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 6 Kenntnisnahmen und Anfragen

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

Ende der öffentlichen Sitzung